



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

IV. Verwandtschaft, Wohnsitz/Heimat, Name

→ Selbststudium!



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

V. Schutz der Persönlichkeit und des Namens



Persönlichkeit als Rechtsgut (I)

Fall 12: A schlägt seine Frau B. C unterschreibt einen Vertrag, in dem er sich verpflichtet, zehn Jahre als Sklave des D zu dienen. E veröffentlicht in seiner Zeitschrift ohne Zustimmung des F Nacktfotos von diesem. G erzählt überall herum, der Politiker P sei wegen Betruges vorbestraft. Der Arzt H beschliesst während der Operation an dem Patienten I noch einige weitere Eingriffe vorzunehmen, welchen dieser nicht zugestimmt hat, die aber «sicher gut für ihn sein werden».

Zum Vergleich:

Fall 13: A zerstört eine Sache des B. C emittiert giftige Gase auf die Liegenschaft des D. E stiehlt die Sache des F. G zahlt die Forderung des H nicht.



Persönlichkeit als Rechtsgut (II)

- keine abschliessende gesetzliche Festlegung bestimmter Persönlichkeitsgüter
- Persönlichkeitsrecht (im Vergleich z.B. zum Rechtsgut Eigentum) vielschichtig und diffus
- offen für neue Entwicklungen und Rechtsfortbildung



Persönlichkeit als Rechtsgut (III)

- Persönlichkeitsschutz für natürliche und juristische Personen

Fall 14: A erzählt wahrheitswidrig herum, der V-Verein sei bald pleite. C bietet das Mitgliederverzeichnis des Swingerclubs «Promitreff» öffentlich zum Verkauf an.



Privatrechtlicher Persönlichkeitsschutz – Grundlinien (I)

- ideelle Rechtsgüter
- höchstpersönliche Rechte
- absolute Rechte
- negatorische Wirkung



Privatrechtlicher Persönlichkeitsschutz – Grundlinien (II)

- grundsätzlich unübertragbar und unvererblich
 - möglich aber: Abtretung von vermögensrechtlichen Ansprüchen, die aufgrund einer Persönlichkeitsverletzung entstehen
 - h.M.: Erlöschen der Persönlichkeitsrechte mit dem Tod des Trägers, aber grundsätzliche Vererblichkeit vermögensrechtlicher Ansprüche
 - postmortaler Persönlichkeitsschutz?
- grundsätzlich unverzichtbar; Einwilligung jederzeit widerruflich (vgl. aber BGE 136 III 401)



Privatrechtlicher Persönlichkeitsschutz – Grundlinien (III)

- «Grund- und Auffangtatbestände» nach ZGB 27 und 28
 - ZGB 27: Schutz vor übermässiger (Selbst-)Bindung, «interner» Persönlichkeitsschutz
 - ZGB 28: Schutz vor faktischen Beeinträchtigungen (Schutz vor Dritten, «externer» Persönlichkeitsschutz)
 - Generalklauseln – konkretisierungsbedürftig
 - Fallgruppenbildung
 - Differenzierung bei Rechtsfolgen
- Neuere Tatbestände (spezifische Rechtsfolgen und Rechtsbehelfe für spezifische Eingriffe)
- Spezialgesetzliche Regelungen



Persönlichkeitsschutz nach ZGB 27 (I)

- Schutz vor übermässiger (Selbst-)Bindung durch Rechtsgeschäft
 - ZGB 27 I: Verzicht auf Rechts- und Handlungsfähigkeit (Schutz der Dispositionsfähigkeit)
 - ZGB 27 II: Übermässige Selbstbindung
- Schutzmechanismus: Unwirksamkeit von unzulässigen oder übermässigen Bindungen
- Rechtsfolgen: Differenzierung nach Schwere des Eingriffs



Persönlichkeitsschutz nach ZGB 27 (II)

- Rechtsfolgen: Differenzierung nach Schwere des Eingriffs
 - Nichtigkeit i.S.v. OR 19 und 20 im Kernbereich der Persönlichkeit
 - keine durchsetzbaren Ansprüche aus der Vereinbarung
 - bereits erbrachte Leistungen können zurückverlangt werden

Fall 15: C verpflichtet sich dazu, dem D zehn Jahre lang als Sklave zu dienen.



Persönlichkeitsschutz nach ZGB 27 (III)

- Rechtsfolgen: Differenzierung nach Schwere des Eingriffs (Fortsetzung)
 - Bindungsübermass: Modifikation der Verpflichtung
 - Teilnichtigkeit, geltungserhaltende Reduktion
 - (höchstpersönliche) Einrede des Bindungsübermasses
 - Widerrufsrecht
 - Kündigungsrecht, Recht auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund
 - Schadenersatz, Genugtuung



Persönlichkeitsschutz nach ZGB 27 (IV)

Fall 16: Der Gastwirt G verpflichtet sich, 30 Jahre lang Bier nur bei der Brauerei B zu beziehen; die Brauerei verpflichtet sich, während dieser Zeit alle Bierbestellungen des G zu erfüllen. Nach 20 Jahren stellt B die Lieferungen an G mit der Begründung ein, der Vertrag sei nichtig.



ZGB 27 – Fallgruppen (I)

- Unzulässiger Gegenstand der Bindung
 - Keine zukunftsgerichtete Bindung im Kernbereich der Persönlichkeit und bei Beschneidung unverzichtbarer gesellschaftlicher/persönlicher Freiräume

Fall 17: P ist schwer krank. Der Chirurg C vereinbart mit ihm, eine neue Operationsmethode zu erproben, die unter Umständen Heilung verspricht. Darüber setzen die beiden eine schriftliche Vereinbarung auf, in welcher sich P ausdrücklich dazu verpflichtet, sich der Operation zu unterziehen. Einige Tage später überlegt er es sich anders.



ZGB 27 – Fallgruppen (II)

- Unzulässiger Gegenstand der Bindung (Fortsetzung)

Fall 18: M tritt dem V-Verein bei. In den Statuten des Vereins findet sich folgender Passus: «Ein Austritt aus dem Verein ist nur möglich, wenn der Verein seine Pflichten verletzt oder seinen Zweck nicht erreicht.»



ZGB 27 – Fallgruppen (III)

- Unzulässiges Ausmass der Bindung (Intensität; Dauer; Umfang)

Fall 19: Der Profifussballer P verpflichtet sich, nach Beendigung seines Engagements beim Verein V mindestens zwei Jahre nicht bei einem anderen Klub zu spielen.



ZGB 28 – Schutzzumfang (I)

- physische Persönlichkeit
 - körperliche Integrität
 - körperliche Bewegungsfreiheit



ZGB 28 – Schutzzumfang (II)

- Affektive (emotionale) Persönlichkeit, insbesondere psychische Integrität
 - Schmerz
 - Entstellung
 - Schädigung eines Angehörigen

Fall 20: Die Mutter M muss mitansehen, wie A ihre Tochter T tötet.



ZGB 28 – Schutzzumfang (III)

- Pietätsgefühl

Fall 21: Die Zeitung X zeigt ein Foto der Leiche des Mordopfers A.

- Identität

Fall 22: K wurde als Säugling zur Adoption freigegeben. Nach Erreichen der Volljährigkeit tritt K an die Zivilstandsbehörde heran und ersucht um Auskunft darüber, wer seine leibliche Mutter sei. Diese widersetzt sich der Bekanntgabe ihrer Identität.

- Schutz vor Drohungen und Nachstellungen



ZGB 28 – Schutzzumfang (V)

- soziale Persönlichkeit
 - menschlich-sittliche Ehre

Fall 23: A verbreitet, B sei ein Lügner, Schläger, Schwein ...
 - gesellschaftlich-berufliche Ehre

Fall 24: In der Zeitung steht, der Arzt A habe die X aufgrund oberflächlicher telefonischer Erkundigungen in die Psychiatrie einweisen lassen.



ZGB 28 – Schutzzumfang (VI)

- Kredit, wirtschaftliche Persönlichkeit

Fall 25: Der Bankmanager B sagt bei einem Interview, die ganze Branche wisse, dass die K-Unternehmensgruppe nicht mehr kreditwürdig sei.

Fall 26: Kauft nicht bei K!



ZGB 28 – Schutzzumfang (VII)

- **Problem «Werturteile»**

Fall 27: Der Politiker P setzt sich für eine sehr rigide Ausländerpolitik ein. In einem Zeitungskommentar wird er daher als «rechtsradikal» und «rassistisch» bezeichnet, in einem anderen als «Kellernazi».

(vgl. *BGE 138 III 641; EGMR, Kammer I, Scharsach und News Verlagsgesellschaft gegen Österreich, Urteil vom 13.11.2003, Nr. 39394/98*)



ZGB 28 – Schutzzumfang (VIII)

- Problem «Werturteile» (Fortsetzung)
 - reines Werturteil: grundsätzlich zulässig, wenn nicht in unangemessener Form, völlig unsachlich und daher unnötig verletzend
 - gemischtes Werturteil (Verbindung von Tatsachenbehauptung und Werturteil):
 - muss auf zutreffenden Tatsachenbehauptungen beruhen
 - muss aufgrund des zugrundeliegenden (wahren) Sachverhalts als akzeptabel erscheinen
 - grosszügiger Massstab insb. in der politischen Auseinandersetzung



ZGB 28 – Schutzzumfang (IX)

- Recht am eigenen Bild

Fall 28: Die Studentin S wird im Hörsaal von einem Unbekannten fotografiert. Kurz darauf muss sie feststellen, dass die B-Bank ihr Foto in einer Werbebroschüre für ihr Studentenkonto verwendet. Es handelt sich um ein sehr vorteilhaftes Bild; S hat auch tatsächlich ein Studentenkonto bei der B-Bank.



ZGB 28 – Schutzzumfang (X)

- Geheimnisschutz
 - Drei-Sphären-Theorie (Öffentlichkeitssphäre – Privatsphäre – Geheimsphäre)

Fall 29: In der Zeitung steht: Professor P hält jeden Freitag um zehn Uhr eine Vorlesung; einmal wöchentlich macht er mit seiner Familie einen Ausflug an den See; 2010 hat er sich einer Schönheitsoperation unterzogen.

- Recht auf informationelle Selbstbestimmung



Widerrechtlichkeit der Verletzung (I)

- Rechtfertigungsgründe
 - Einwilligung des Verletzten

Fall 30: A unterzog sich einer schmerzhaften Zahnbehandlung. Nun verlangt er vom Zahnarzt Genugtuung für die erlittenen Schmerzen.



Widerrechtlichkeit der Verletzung (II)

- Einwilligung in medizinische Heilbehandlung
 - hinreichend konkrete Einwilligung
 - ausreichende Aufklärung
 - hypothetische Einwilligung bei ungenügender Aufklärung
 - Urteilsfähigkeit der einwilligenden Person
 - mutmassliche Einwilligung bei Urteilsunfähigen
 - Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag
 - Einwilligung des gesetzlichen Vertreters



Widerrechtlichkeit der Verletzung (III)

Fall 31: Bei einem Fussballspiel sieht der Verteidiger V keine Möglichkeit mehr, den Stürmer S regelkonform am Torschuss zu hindern. Er (i) hält S an seinem Shirt fest, wodurch dieser zu Fall kommt und sich verletzt; (ii) tritt S so fest er kann von links hinten in den Unterschenkel, wodurch dieser verletzt wird.



Widerrechtlichkeit der Verletzung (IV)

- Einwilligung im Zusammenhang mit der Sportausübung
 - Einwilligung in das Risiko regelkonformen Spiels
 - unter Befolgung der Spielregeln mögliche und übliche Verletzungen
 - übliche, leichtere Fouls
 - keine Einwilligung in das Risiko der Körperverletzung, wenn eine den Schutz vor Verletzungen bezweckende Spielregel absichtlich oder grob missachtet wird



Widerrechtlichkeit der Verletzung (V)

- Wahrung höherer (öffentlicher oder privater) Interessen

Fall 32: Die Zeitschrift Z veröffentlicht einen Beitrag mit folgender Überschrift: «Hansruedi Redlich: Bordellbesuch im Champagnerrausch». Hansruedi ist (i) Jusstudent und hat gerade seine Assessment-Prüfung bestanden; (ii) Obmann der Partei «Moralische Erneuerung Schweiz». Die zitierte Aussage ist (a) wahr; (b) falsch.

Kann sich Hansruedi erfolgreich gegen die Veröffentlichung wehren?



Widerrechtlichkeit der Verletzung (VI)

- Notwehr, Notstand
- gesetzliche Sonderregelungen



«Externer» Persönlichkeitsschutz – Schutzmechanismen (I)

- Unterlassungsanspruch und -klage (ZGB 28a I 1)
- Beseitigungsanspruch (ZGB 28a I 2)
- Feststellungsklage (ZGB 28a I 3)
- Urteilsveröffentlichung (ZGB 28a II)



«Externer» Persönlichkeitsschutz – Schutzmechanismen (II)

- Schadenersatz (ZGB 28a III, OR 41 ff.)
(Vermögensnachteile)
- Genugtuung (ZGB 28a III, OR 49) (immaterielle Nachteile)
- Gewinnherausgabe (ZGB 28a III, OR 423, [OR 62?])
- Hilfsansprüche auf Auskunft und Rechnungslegung, ggf.
Schätzung nach OR 42 II
(vgl. eingehend BGE 143 III 297)



«Externer» Persönlichkeitsschutz – Schutzmechanismen (III)

- Gewaltschutz (ZGB 28b)

Fall 33: Der Ehemann M verprügelt regelmässig seine Frau F.

Vgl. hierzu auch die Revision vom 14.12.2018, AS 2019 2273, nZGB 28b III^{bis} (Mitteilung an Behörden/Dritte), in Kraft ab 01.07.2020, sowie nZGB 28c (elektronische Überwachung), in Kraft ab 01.01.2022.

- Gegendarstellung (ZGB 28g ff.)
- Verbandsklagerecht (ZPO 89)



Namensschutz (ZGB 29)

- Name als Bestandteil der Persönlichkeit
- Namensanmassung
- Namensbestreitung